

Satzung
der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht

Präambel

Der Verein steht in der Tradition der 1917 gegründeten und 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Deutsche Gesellschaft für Internationales Recht e.V.“ (German Society of International Law).
- (2) Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Heidelberg. Der Sitz des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung, Lehre und Rechtsgestaltung im Bereich des Völkerrechts, des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts sowie anderer Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck werden Persönlichkeiten aus den Bereichen von Theorie und Praxis der Rechtswissenschaft und anderer Wissenschaften zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt. Es ist Anliegen des Vereins, den Nachwuchs zu fördern und zu internationaler Arbeit anzuregen.
- (2) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks kann der Verein Konferenzen und Tagungen veranstalten, Veröffentlichungen herausgeben und alle Aktivitäten durchführen, die wissenschaftliche und sonstige fachliche Ziele fördern. Dazu kann auch die Vergabe von Stipendien und Preisen für ausgezeichneten wissenschaftlichen Nachwuchs gehören.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann nur werden, wer auf schriftlichen Antrag eines Ratsmitglieds von der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf der Sitzung des Rates gewählt wird. Alternativ gilt im Falle einer schriftlichen Wahl der/die Vorgeschlagene als gewählt, wenn nicht drei Ratsmitglieder binnen eines Monats nach Eingang des Vorschlags die mündliche Erörterung beantragen.

(2) Der/die Vorsitzende trägt den Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch die Annahmeerklärung ein.

(3) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands kann der Rat einer verdienten Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch den Tod,

(2) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung spätestens zwei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird,

(3) durch Beschluss des Vorstands, der in folgenden Fällen zulässig ist:

a. wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für drei aufeinanderfolgende Jahre nicht entrichtet hat;

b. mit Zustimmung des Rates, gegebenenfalls im Umlaufverfahren, wenn ein Mitglied der Satzung grob zuwiderhandelt, oder bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeitrag

(1) Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Er ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Zur Zahlung soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

(3) Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende

Kalenderjahr.

(4) Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder und bestimmte Gruppen von Mitgliedern von der Einziehung eines Jahresbeitrags absehen oder ihn herabsetzen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Rat,
- c. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied das Internationale Privat- und Verfahrensrecht vertreten soll. Der/die Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Schluss der Jahrestagung, in der der neue Vorstand gewählt wird, im Amt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(2) Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein allein. Bei Verhinderung vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vereins zur besonderen Vertretung für bestimmte Angelegenheiten benennen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit diese nicht dem Rat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Die Ämter der/des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin verteilt der Vorstand durch Beschluss unter seinen Mitgliedern; die Ämter können auch kumulativ wahrgenommen werden.

(6) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

§ 8 Rat

(1) Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die weiteren Ratsmitglieder vertreten das Völkerrecht und das Internationale

Privatrecht sowie die Länder Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein in angemessenem Verhältnis. Daneben sollen andere Diversitätsaspekte berücksichtigt werden. Die Ratsmitglieder werden für vier Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ausnahmsweise ist im Interesse der Kontinuität der Amtsführung und Vielfalt der Zusammensetzung des Rates eine zweite Wiederwahl zulässig.

(1a) Die Zusammenschlüsse der Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler des Völkerrechts und des Internationalen Privatrechts für den deutschsprachigen Raum können je einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Funktion in den Rat entsenden.

(2) Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder und Ehrenmitglieder, er kann Preise verleihen und das Reglement für die Preisverleihung bestimmen. Er kann Fachgruppen/Fachkoordinatoren zur Förderung der satzungsmäßigen Tätigkeit einsetzen.

(3) Der Rat wird durch schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(4) Der Rat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Über die Beratungen des Rates wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Mit der Fertigung der Niederschrift kann eine Person betraut werden, die dem Rat nicht angehört.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Zweijahresrhythmus statt. Sie kann ausnahmsweise in virtueller Form durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform (Email) durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende zu laden. Die Ladung muss spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag abgesendet worden sein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem/ der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Mit der Fertigung der Niederschrift kann eine Person betraut werden, die der Vereinigung nicht angehört.

(6) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b. die Wahl der Ratsmitglieder,
- c. die Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder,
- d. die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
- e. die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- f. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins. Die Beschlussvorlage ist mit der Tagesordnung zu versenden.
- g. die Beschlussfassung über die Ergänzung der vom Rat festgesetzten Tagesordnung.

§ 10 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mindestens aber 7 Stimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Im Falle der Auflösung oder des Wegfalls der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Die vorstehende Satzung wurde am 1.04.2011 errichtet, zuletzt geändert durch Beschluss des Vorstands vom 15.10.2012. Sie wurde erneut von der Mitgliederversammlung am 15.03.2023 geändert.